



Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Dübén am 27. Januar 2015

um: 18.30 Uhr
im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Empfehlung zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Umnutzung des Erholungsgrundstückes zu einem Wohngrundstück“, Wittenberger Straße 56, Flur 2, Flurstück 13/63 in Bad Dübén
4. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“, Gartenstraße 13, Flur 11, Flurstück 413/58 und 1049 in Bad Dübén
5. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau und Nutzungsänderung einer Dialyse-Station zu Reihenhäusern mit Wohnnutzung“, An der Obermühle 7, Flur 5, Flurstück 43/2 in Bad Dübén, 1. Nachtrag und zum Antrag auf Baumfällung
6. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Sanierung Schloss Schnaditz und Umbau zu einem Hotel und Restaurant“, im Stadtteil Schnaditz
7. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 5. Februar 2015

öffentlicher Teil:

19.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern (1,5 geschossige Bauweise), Waldstraße, Flur 2, Flurstück 12/44 und 12/45 in Bad Dübén
4. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle im Komplex Obermühle, Nutzung als Schauwerkstätten mit 1 Wohneinheit“, 1. Änderung
5. Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung der genehmigten Außenbereichssatzung „Siedlungsgebiet Schmiedeberger Straße“ in Bad Dübén
6. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der genehmigten Außenbereichssatzung „Siedlungsgebiet Schmiedeberger Straße“ in Bad Dübén
7. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB zum Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses (eingeschossig) mit flach geneigtem Walmdach“, Reinharzer Straße, Flur 2, Flurstück 12/62 in Bad Dübén
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Kapitalrücklage
9. Beratung und Beschlussfassung zur Bildung einer gesamthänderischen Rücklage 2014
10. Informationen und Sonstiges

Zulassung von Wahlwerbung im Rahmen der Landratswahl 2015 im öffentlichen Raum

In Vorbereitung der Landratswahl 2015 legt die Stadt Bad Dübén auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübén (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén am 6. Februar 2008) hinsichtlich der Wahlwerbung Folgendes fest:

1. Grundlagen

Aufgrund § 3 Abs. 1 Punkt 8 der Sondernutzungssatzung bedürfen Wahlplakate und Wahlstände einer Erlaubnis. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18. Januar 2001, Beschluss Nummer 3-16-03, hat jegliche Wahlwerbung im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale zu unterbleiben.

2. Freigabe von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen/Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern im Wahlgebiet sind

- alle Litfaßsäulen
- Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Gemeindestraßen
- jede zweite Laterne der Straßenbeleuchtung auf vorherigen Antrag bei der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübén freigegeben.

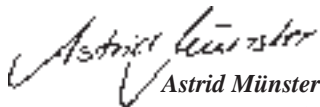
3. Einschränkungen

- Die Anzahl der Werbeauftragter/Plakatträger wird auf max. 25 Stück pro Partei/Wählervereinigung begrenzt, in den zu der Stadt gehörenden Stadtteilen Wellaune, Schnaditz, Tiefensee und der Ortschaft Brösen auf jeweils 5 Stück.
- Die Wahlplakate an Litfaßsäulen und auf Plakatträgern dürfen die Maximalgröße DIN A 1 nicht überschreiten.
- An Litfaßsäulen wird jeder Partei/Wählervereinigung 0,5 m² Werbefläche zugeteilt.
- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen.
- Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale ist untersagt.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 Meter (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtprofil der Straße hineinragen.

4. Aufstellen/Anbringen und Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeit

Mit der Wahlwerbung darf ab dem 27. April 2015 begonnen werden. Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien/Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag durch die Parteien/Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Bad Dübén auf Kosten der jeweiligen Partei/Wählervereinigung veranlasst.

Bad Dübén, den 13.01.2015


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Standorte der Litfaßsäulen und öffentlichen Anschlagtafeln in der Stadt Bad Dübener und den Stadtteilen

Litfaßsäulen

1. Bad Dübener, Gustav-Adolf-Straße gegenüber Windmühlenweg
2. Bad Dübener, Gustav-Adolf-Straße/Ecke Mühlstraße/Bitterfelder Straße
3. Bad Dübener, OT Hammermühle, Paul-Kaiser-Straße/Ecke Lange Straße

Anschlagtafeln

1. Stadtteil Wellaune, vor dem Bürgerhaus, Dorfstraße 41
2. Stadtteil Schnaditz, vor dem Bürgerhaus, Lindenallee 2
3. Stadtteil Tiefensee, Bäckerei Sommerfeld, Dorfstraße 8

Wahlhelfer für die Landratswahl am 7. Juni 2015 gesucht!

Am Sonntag, 7. Juni 2015 findet die Landratswahl statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahl werden Wahlvorstände gebildet, die den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmenaushändigung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Wahlhelfer ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Wahlhelfer müssen wahlberechtigt sein, d. h. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, Sie müssen seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung innehaben und Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Weitere Informationen zum Wahlablauf erhalten Sie rechtzeitig vor dem Wahltermin.

Bereitschaftserklärung

(Bitte ausfüllen und bei der Stadtverwaltung Bad Dübener,
Markt 11, 04849 Bad Dübener abgeben.)

Hiermit erkläre ich mich bereit,

- bei der Landratswahl am 7. Juni 2015
- bei dem möglichen zweiten Wahlgang der Landratswahl
am 28. Juni 2015

als Wahlhelfer ehrenamtlich mitzuwirken. Ich versichere, die Voraussetzungen (wie oben genannt) als Wahlhelfer zu erfüllen.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

E-Mail:

Telefon:

Einsatzort (kann nicht garantiert werden):



Gratulationen zum Geburtstag in der Leipziger Volkszeitung 2015

Die Stadt Bad Dübener und die Gemeinde Laußig veröffentlichen auch 2015 auf Anfrage hin die Geburtstage (ab 70. Geburtstag) von Bürgern in der Leipziger Volkszeitung.

Sollte ein betroffener Bürger die Veröffentlichung nicht wünschen, bitten wir um einen Rückruf (722 27) bzw. eine kurze schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Dübener.

Termine Bürgerbüro 2015

Zeit: Samstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr

31.01.2015	25.07.2015
28.02.2015	29.08.2015
28.03.2015	26.09.2015
25.04.2015	24.10.2015
30.05.2015	28.11.2015
27.06.2015	19.12.2015

Gedenkveranstaltung am 27. Januar 2015

Die Bürgermeisterin lädt zu einer Gedenkveranstaltung am 27. Januar 2015 um **11 Uhr** nach Wellaune an den Gedenkstein ein. Der Jahrestag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 wurde 1996 auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog offizieller deutscher Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Der 27. Januar ist kein Feiertag im üblichen Sinn. Er ist ein "DenkTag": Gedenken und Nachdenken über die Vergangenheit schaffen Orientierung für die Zukunft.

Auslegung des Wirtschaftsplanentwurfs 2015 Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2015 liegt gem. § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom Donnerstag, den 22. Januar 2015 bis Freitag, den 30. Januar 2015 je einschließlich in der Geschäftsstelle des Verbandes, Altenhof 10, Bad Dübener öffentlich aus. Einwohner des Verbandsgebiets und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener tagt am **Montag, den 28.01.2015 um 18.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage.**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen Ersatzneubau MWK Kohlhaasstr. in Bad Dübener
2. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen 1. BA Hohenprießnitz
3. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012
4. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013
5. Beratung zum Wirtschaftsplan 2015
6. Information zu Baumaßnahmen
7. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Diese Sitzung wird hiermit gem. § 36 Abs. 4 SächsGemO

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Dübener
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener
 Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

2. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19.04.2012

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 146) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 15. Dezember 2014 folgende **2. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS)** vom 19. April 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 28 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **3,63 €** je Kubikmeter Abwasser.

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,80 €** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

3. § 28 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 27 Abs. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **2,84 €** je Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 15.12.2014


Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 146) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 15. Dezember 2014 folgende **6. Änderungssatzung zur Fäkalsatzung (FäKS)** vom 24. November 2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

2. § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

1. für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	25,40 €/m ³
2. für die Abfuhr von Abwasser aus geschlossenen Gruben	25,89 €/m ³
3. für die dezentrale Fremdanlieferung	10,89 €/m ³

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderung der Fäkalsatzung (FäKS) vom 24. November 2004 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 15.12.2014


Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Bad Dübener Heide/Tiglitzer Forst macht der Standortälteste, Herr Oberst Peer Luthmer, aufmerksam. Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen. **Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.**

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgelegte rote Warnflaggen und Schilder zu beachten sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgelegter roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeuten keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit.

Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden. Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

Schießwarnung für den Standortübungsplatz DELITZSCH Teil TIGLITZER FORST in BAD DÜBENER HEIDE

02.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
03.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
04.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
10.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
11.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
23.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
24.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
25.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn
26.02.2015	8.00 – 16.00 Uhr	Waldkampfbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Bad Dübén Vom 8. Dezember 2014

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Winkelstraße 1, 04838 Eilenburg, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge (L32-0531.73/8/9 und 10) betreffen die vorhandenen Rohwasserleitungen AZ DN 150 und DN 250, sowie den Brunnen einschließlich Zubehör und Schutzstreifen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der **Stadt Bad Dübén** (Gemarkung Bad Dübén) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit **vom 23. Februar 2015 bis einschließlich 23. März 2015** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr) einsehen. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen. Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – ist der Inhalt der zur Einsicht der in Leipzig ausgelegten Unterlagen maßgeblich. Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß §

9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Leipzig, den 8. Dezember 2014

*gez. Landesdirektion Sachsen
Claus-Peter Susok
Referatsleiter*

VERANSTALTUNGSPLAN BAD DÜBÉN & UMGEBUNG

FEBRUAR

bis 22.02.	Sonderausstellung , „Das Wahrzeichen der Stadt. Burg, Schloss, Museum – Ein Gebäude, viele Bilder“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübén	19.11	Narregaudi „Met Narrngeflimmer ... 40 simmer !“, Mehrzweckhalle am Kirchplatz
bis 28.02.	Fotosonderausstellung „Die Westkarpaten“ von Dr. Jan Stegner, NaturparkHaus	22.00 – 00.00	Schwimmen bei Kerzenschein zum Valentinstag, HEIDE SPA
01.02. 09.00	Stadtführung , Treff: Haupteingang Reha Zentrum	15.02. 09.00	Stadtführung , Treff: Haupteingang Reha Zentrum
02.02. 15.00	Vortrag „Wie weiter nach dem Krankenhaus?“, Referentin: Anke Wick, Sozialpädagogin, AWO-Seniorenbegegnungsstätte	10.00 – 12.00	Tausch von Briefmarken und Ansichtskarten , Gaststätte „Hammermühle“
04.02. 17.00	After-Work-Dinner , Preis: 15 Euro, Motto: „Smalltalk am winterlichen Buffet“, Kurhaus	15.31	Großer Kinderkarneval , Narrhalla im HEIDE SPA
19.30 – 21.00	Gesprächsabend , Themen: Schlagfertigkeit mit Worten, Naturheilkundliche Ansätze bei Augenerkrankungen, Naturheilpraxis Grünes Haus, Schnaditz	17.02. ab 14.00	Fastnachtsfeier mit Harriet und Peter, Schunkellieder, Witze, Tanzmusik (Anm. bis 13.02.), AWO-Seniorenbegegnungsstätte Bad Dübén
06.02. 19.00	Preisskat , Fleischerstübchen Tiefensee	18.02. 17.00	After-Work-Dinner , Preis: 15 Euro, Motto: „Smalltalk am winterlichen Buffet“, Kurhaus
19.31	„Helau HKV“, Hammermühler Karnevalverein lädt ein, im Speiseraum Reha Zentrum	19.00	„Musikalische Zeitreise“ mit Reini & Co, im Vortragsraum Reha Zentrum
07.02. 09.00	Wanderung „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum	25.02. 19.00	Kabarettistischer Eintopf „An Worten satt“, im Vortragsraum Reha Zentrum
14.00	Volleyball-Sachsenliga : SV Bad Dübén – Post SV Dresden & Dresdner SC 1898, Sporthalle Bundespolizei	19.30 – 20.30	Traumreisen zum Entspannen und Loslassen , Kosten: 12 Euro p.P., Voranm. (Tel.: 034243/72888), Naturheilpraxis Grünes Haus, Schnaditz
09.02. 19.00	Lichtbildervortrag „Ein Tag auf dem Wanderweg der Lieder“, im Vortragsraum Reha Zentrum	27.02. 19.00	Konzert mit dem Volkschor Eilenburg , im Vortragsraum Reha Zentrum
12.02. 19.31	Weiberfastnachts-Fete , Narrhalla im Heide Spa Bad Dübén	22.00 – 02.00	Karneval SaunaNacht , HEIDE SPA
14.02. 19.00	Lichtbildervortrag „Die Farben Afrikas: Benin und Marokko“, im Vortragsraum Reha Zentrum	28.02. 19.30	Fermate – Innehalten zum Monatsende, Orgelkonzert mit Norbert Britze, Eintritt frei, Evangelische Stadtkirche

KVV

Haus-Garten-Freizeit
07.02. – 15.02.2015 | Messe Leipzig

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!